

# **biosaxony e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „biosaxony e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Gründung des Vereins bis zum darauffolgenden 31. Dezember gilt als erstes Geschäftsjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

Der Verein

- (1) fördert die Entwicklung der modernen Biotechnologie, Medizintechnik und Gesundheitswirtschaft nebst angrenzender Bereiche im Freistaat Sachsen durch Bildung eines Netzwerks aus Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung, Finanzdienstleistern, Technologietransfer sowie unterstützenden Partnern auch außerhalb Sachsens.
- (2) bündelt Erfahrungen und Know-how zur Unterstützung der Vereinsmitglieder und schafft interdisziplinäre Synergien.
- (3) befördert die Entwicklung Sachsens zu einem führenden Wirtschafts- Forschungs- und Bildungsstandort der modernen Biotechnologie, Medizintechnik und Gesundheitswirtschaft und angrenzender Bereiche.
- (4) kooperiert mit nationalen und internationalen Clustern und Interessensverbänden der Biotechnologie, Medizintechnik und Gesundheitswirtschaft.

### **§ 3**

#### **Zweckerfüllung und Aufgaben**

- (1) Der Verein wird nicht überwiegend wirtschaftlich tätig, kann sich jedoch zur Erfüllung des Vereinszwecks an Unternehmen beteiligen, diese erwerben oder gründen. Haftungen und Nachschusspflichten sind durch das Vereinsvermögen begrenzt.
- (2) Der Verein gewährt den Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung und Beratung.

- (3) Der Verein betreibt themenbezogene wirtschafts- und forschungspolitische Lobbyarbeit.
- (4) Der Verein unterstützt die Arbeit seiner Mitglieder im Rahmen thematisch fokussierter Arbeitsgruppen.
- (5) Sofern regional tätige Vereine, Organisationen oder Gebietskörperschaften Vereinsmitglieder sind, beachten der Verein und von ihm beeinflusste Unternehmen das Prinzip der Subsidiarität bei der operativen Tätigkeit. Dies betrifft insbesondere Aktionen zur Ansiedlung und Ausgründung von Unternehmen in Sachsen.
- (6) Der Verein hat insbesondere gegenüber seinen Mitgliedern die nachfolgenden Aufgaben wahrzunehmen:
  - Vermittlung von regionalen, überregionalen und internationalen Unternehmens- und Forschungsk Kooperationen
  - Vermittlung von Beratung für Unternehmens- und Existenzgründer
  - Vermittlung von Kapitaldienstleistungen
  - Bündelung von Erfahrungen und Know-how sowie Aufbau einer für die Mitglieder nutzbaren Informations- und Kommunikationsplattform
  - regionale und überregionale Repräsentation des Vereins
  - Unterstützung der Mitglieder bei der Erarbeitung von Vertriebsstrategien sowie Unterstützung der Mitglieder bei der Teilnahme an Kongressen und Ausstellungen
  - Initiierung und Beförderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
  - Bündelung und Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder
  - Regionale Öffentlichkeitsarbeit unter Einbindung der kommunalen und politischen Entscheidungsträger
  - Kooperation mit Interessenvereinigungen und Netzwerken weiterer Hochtechnologiebereiche
  - Unterstützung von Forschung, Lehre, Technologietransfer, Aus- und Weiterbildung.
  - Der Verein ist zu allen erforderlichen Maßnahmen befugt, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen und Personenvereinigungen anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist dem Verein anzuzeigen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Entscheidung an ein einzelnes Mitglied delegieren. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Be-

werber schriftlich mitgeteilt. Bei einer ablehnenden Entscheidung kann der Bewerber innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung verlangen, dass die Entscheidung über die Aufnahme der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Diese entscheidet endgültig.

- (5) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- (6) Juristische Personen, Personengesellschaften und Personenvereinigungen können ihre Mitgliedsrechte durch einen schriftlich bestellten Vertreter wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und für die Ausübung des Stimmrechts.
- (7) Personen, die sich besonders für den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von Mitgliederumlagen und Gebühren befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (8) Zahlungspflichtige Mitglieder des MedTechSaxony e.V. dürfen kostenfrei dem biosaxony e.V. beitreten.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung, Austritt, Ausschluss des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen, wenn das Verhalten eines Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen, sofern nicht der Vorstand über den Ausschluss bereits eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt hat. Dieser Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Geht der Antrag fristgerecht ein, hat der Vorstand binnen acht Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Die

Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Ausschlussfrist bzw. mit dem den Ausschluss bestätigenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (5) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keine Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht
- durch Mitgliedsbeiträge,
    - durch freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen,
    - durch Zuschüsse
    - durch Entgelte für Leistungen des Vereins an Mitglieder oder Dritte.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 7 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und können bei ihrem Ausscheiden weder aus dem Verein einbezahlte Beiträge zurück erhalten, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Auslagenersatz gegen Beleg ist zugelassen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 9 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse werden in der Regel in Mitgliederversammlungen gefasst.
- (2) Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Diesem Verfahren müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zustimmen.  
Beschlussanträge im Umlaufverfahren kann nur der Vorstand stellen. Sie sind den Mitgliedern schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zuzusenden. Der Vorstand kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die Stimmabgaben bei dem Verein eingegangen sein müssen. Zusammen mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe ist darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt.
- (4) Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht mindestens 10% der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung eine geheime Wahl verlangen. Abstimmungen sind nur geheim durchzuführen, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.

## **§ 9a Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, jedes ordentliche Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein weiteres Mitglied durch dieses vertreten lassen; ein Mitglied kann beliebig viele Mitglieder vertreten.
- (2) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.
- (3) Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung, gegebenenfalls durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder ähnliches, zu beweisen.
- (4) Persönliche Mitglieder mit einem reduzierten Beitrag haben keine Stimmberechtigung.
- (5) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- (6) Studenten können als kooperative Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

- (7) Mitglieder, über deren Ausschluss auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, haben nur bei dem Tagesordnungspunkt, der ihren Ausschluss betrifft, Stimmrecht.
- (8) Mitglieder, denen im Rahmen besonderer Maßnahmen eine kostenfreie Mitgliedschaft im ersten Jahr eingeräumt worden ist, haben kein Stimmrecht.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die alljährlich erforderliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung sowie der Übersendung der Sitzungsunterlagen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen, zu außerordentlichen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzuladen. Die Tagesordnung sowie Ort und Uhrzeit bestimmt der Vorstand. Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis eine Woche, bei einer außerordentlichen bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle des Vereins eingebracht werden. Ob der Vorstand dem Verlangen entspricht, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Er muss dem Verlangen entsprechen, wenn es von mindestens 10% der Vereinsmitglieder unterstützt wird.
- (4) Die Sitzungsunterlagen sollen dem jeweiligen Mitglied in knapper Form einen Überblick über die zur Wahl oder Beschlussfassung anstehenden Fragen vermitteln. Soweit nicht berechnete Interessen des Vereins entgegenstehen, hat der Vorstand den ordentlichen Mitgliedern auf deren Verlangen die Möglichkeit zu geben, vor der Versammlung die die Beschlussfassung betreffenden vollständigen Unterlagen (z.B. Geschäftsbericht) einzusehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmt. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz, ist auch dieser verhindert, das lebensälteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen sind die Stimmen mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann mit der Ladung zur Versammlung auch vorsorglich eine Ladung zu einer zweiten Versammlung verbinden (Eventualeinladung). Bei Abstimmung im Umlaufverfahren ist § 9 Abs. 2 zu beachten.
- (7) Vor der Versammlung wird ein Schriftführer gewählt. Er wird vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagen. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
- (8) Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
  - a) Wahl/Abwahl des Vorstandes sowie die Entlastung sämtlicher Vorstandsmitglieder;
  - b) Genehmigung der Planungsrechnung für das folgende Geschäftsjahr;
  - c) Satzungsänderungen;
  - d) die Aufnahme eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 sowie die Ausschließung eines Mitgliedes nach Maßgabe des § 5 Abs. 4;
  - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;
  - f) Bestätigung des Jahresabschlusses,
  - g) die Berufung eines Ehrenvorsitzenden auf unbestimmte Zeit. Der Ehrenvorsitzende kann jeder Zeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden und der Ehrenvorsitzende kann selbst jeder Zeit das Amt niederlegen. Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über alle weiteren Gegenstände, die ihr in dieser Satzung oder durch Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen einen Vorstandsvorsitzenden (1. Vorsitzenden), dessen ersten Stellvertreter und einen Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende, der erste Stellvertreter sowie der Schatzmeister vertreten den Verein allein. Ansonsten vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sowie Vertreter oder Mitarbeiter von ordentlichen Mitgliedern sein.
- (4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich für den Verein.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Ihr Amt endet mit der Wahl des neuen Vorstandes in der übernächsten Mitgliederversammlung nach ihrer Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

- (7) Der Vorstand kann im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Die Bestellung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

### **§ 13 Die Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:
- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere die Aufstellung und Ergänzung der Tagesordnung sowie die Einberufung der Mitgliederversammlungen;
  - b) Die Beschlussfassung über die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
  - c) die Buchführung oder die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung in Form einer Geschäftsbesorgung;
  - d) Vorlage einer Jahresplanung für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr
  - e) die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - f) die Prüfung der Rechtswirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse;
  - g) die Übermittlung von Satzungs-ändernden Beschlüssen an das Registergericht;
  - h) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
  - i) die Aufnahme von Mitgliedern, die Ein- und Austragung von Mitgliedern im Mitgliederverzeichnis, der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung;
  - j) der Abschluss und die Beendigung von Verträgen mit Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung;
  - k) die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins;
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
- a) Gründung von und Beteiligung an Unternehmen;
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - c) Aufnahme von Darlehen zu einem Betrag von mehr als Euro 15.000 im Einzelfall



- d) freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und der Verzicht auf Forderungen in einem Betrag von mehr als Euro 2.000 im Einzelfall;
  - e) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie sonstige außergewöhnliche, insbesondere mit hohem Risiko verbundene Maßnahmen.
- (3) Der Vorstand informiert halbjährlich über die Zusammensetzung des Mitgliederbestandes.

## **§ 14 Innere Ordnung des Vorstandes**

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf abgehalten, es müssen jedoch mindestens vier Sitzungen pro Geschäftsjahr stattfinden. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Vorstands mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Vorstandssitzung ein. Der Einladung ist die vollständige Tagesordnung beizufügen. Jedes Vorstandsmitglied kann bis sieben Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fasst der Vorstand in seiner Sitzung einen Beschluss darüber, ob der ergänzende Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung mit aufgenommen wird.
- (2) Über alle Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax, telefonisch oder per e-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind oder sich an der Beschlussfassung beteiligen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern sich nicht aus dieser Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden und sofern der Erste Vorsitzende nicht anwesend ist, die Stimme des Zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzungen und über die außerhalb der Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, evtl. Entschuldigungen, die Gegenstände der Beratung, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse bei den Beschlussfassungen enthalten. Die Niederschrift ist vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den Zweiten Vorsitzenden, zu unterzeichnen und in Kopie allen Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer unverzüglich zuzuleiten.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 15 Führung der Geschäfte des Vereins**

- (1) Für die Führung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß den Richtlinien des Vorstandes. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen teil, auch dann, wenn er nicht Vereinsmitglied ist.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil. Er hat kein Stimmrecht. Durch Vorstandsbeschluss kann er im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (5) Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.

## **§ 16 Arbeitsgruppen**

- (1) Durch den Vorstand können Arbeitsgruppen (AG) des Vereins gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder der AGs müssen Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter eines Vereinsmitgliedes sein und werden ehrenamtlich von einem Mitglied des Vereins geführt.
- (3) Im Einzelfall können mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe Personen zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen zugelassen werden, die nicht Mitglied des Vereins oder Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern sind.

## **§ 17 Beirat**

- (1) Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat haben. Ist ein Beirat eingerichtet, gelten für ihn die nachfolgenden Regelungen:
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu repräsentieren, insbesondere in der Öffentlichkeit und gegenüber politischen Entschei-

dungsträgern. Der Beirat fördert die Zwecke des Vereins nach besten Kräften. Hierbei handelt der Beirat stets in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

- (4) Die Mitglieder des Beirates und dessen Aufgaben sind vom Vorstand vorzuschlagen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Dauer der Tätigkeit des Beirates entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
- (5) Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern sein. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur Besetzung des Beirates machen. Zu Beiratsmitgliedern sollen nur solche Personen berufen werden, die aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation, insbesondere ihrer Verbindungen, Kenntnisse oder Erfahrungen, die Gewähr dafür bieten, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder bestmöglich vertreten zu können.
- (6) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer können an den Beiratssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.
- (8) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 18 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen. Sie sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

## **§ 19 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen.
- (2) Über die Verwendung eines bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 20**  
**Ermächtigung des Vorstandes**

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, sofern vom Registerrichter Teile der Satzung beanstandet werden. Diese Ermächtigung erfasst nur die zur Behebung der Beanstandungen erforderlichen Änderungen und Ergänzungen.

**§ 21**  
**Tag der Errichtung**

Tag der Errichtung des Vereins ist der 04.01.2010.

**Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.09.2020 in dieser geänderten Fassung beschlossen.**

Dresden, den 09.09.2020

gez.: André Hofmann

André Hofmann  
Stellvertretender Vorsitzender